



F ü r u n s e r L a n d !

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/549/5-2011

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird; Stellungnahme
Bezug: BMG-21551/0001-II/A/5/2011

DATUM

25.10.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Zu Artikel I des im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurfs (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz) gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die Schaffung strafrechtlicher Bestimmungen zur Eindämmung von Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit neuen psychoaktiven Substanzen, insbesondere durch den in den Erläuterungen mehrmals betonten "gezielt angebotsseitig wirkenden Ansatz" wird ausdrücklich begrüßt. Ziel des geplanten Vorhaben ist, "gegen das missbräuchliche, auf Profitinteressen basierende und die Gesundheitsrisiken außer Acht lassende Vermarkten nicht zum Konsum bestimmter Chemikalien" vorzugehen und "jene Erzeuger und Händler abzuschrecken, die die Forschungskemikalien zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen als legale Alternative an interessierte Verkehrskreise vermarkten". Was dagegen die "vielfach jugendlichen Käufer" anbelangt, so sollen diese den Erläuterungen folgend nicht mit den Mitteln des Strafrechts erfasst werden, da das weder in präventiver, noch in gesundheits- und sozialpolitischer Hinsicht als angemessen und zielführend beurteilt wird, vielmehr soll dem im jugendlichen Alter charakteristischen Neugier- und Experimentierverhalten mit den Mittel der Prävention, Information und Stärkung des Ri-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

sikobewusstseins begegnet werden. Diese Einschränkung findet im geplanten § 4 jedoch keine Entsprechung: Die im § 4 Abs 1 festgelegten Tatbestände erfassen entgegen den Erläuterungen auch Verhaltensweisen, die im Kreise der potentiellen Konsumenten realistisch als peer group-Verhalten zu erwarten sind, nämlich die Weitergabe, das Überlassen oder das Verschaffen solcher neuen psychoaktiven Substanzen, und zwar durchaus auch gegen Entgelt, etwa im Sinn einer Kostenbeteiligung.

Im Sinn der Zielsetzungen des geplanten Vorhabens wird daher vorgeschlagen, die im Konsumentenkreis üblichen Handlungen der Weitergabe von Substanzen im Freundeskreis ausdrücklich von der im § 4 geplanten Strafbestimmung auszunehmen.

Die im § 4 geplanten Strafdrohungen erscheinen im Vergleich zu den Strafdrohungen des Suchtmittelgesetzes und des Strafgesetzbuches als unverhältnismäßig hoch und sollten daher an jene angepasst werden.

2. Gegen die im Artikel II geplanten Änderungen des Suchtmittelgesetzes besteht kein Einwand.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Gesundheit, Radetzkystraße 2, 1031 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC

9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 20304-4/4039/ -2011, Intern